



ARGE freie Wohlfahrtspflege, Caritas-Zentren München Stadt/Land, Hirtenstr. 4, 80335 München

Herrn Oberbürgermeister  
Dieter Reiter  
Rathaus  
Marienplatz 8  
80331 München  
*Per Mail*

München, den 23.05.2016

## **Dringlichkeitsantrag zur Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 31. Mai 2016**

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Das Referat für Bildung und Sport legt bis zur Sommerpause eine eindeutige Regelung vor, wie künftig Geschwisterermäßigung sowie Nachlässe für Elternbeiträge in Betriebsträgereinrichtungen der freien Träger sowie in Einrichtungen freier Träger, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen, zu handhaben sind. Sollte bis dahin keine abschließende Regelung möglich sein, werden die derzeit vorhandenen offenen Fragen vorläufig für das noch laufende Schuljahr geregelt.

Dabei sollen alle bisher im Laufe des Jahres 2016 durch freie Träger mangels einer eindeutigen rechtzeitigen Neuregelung gewährten Ermäßigungen und Nachlässe den Eltern erhalten bleiben, sofern die zugrunde liegenden Tatsachen den bisherigen, vor dem 01.01.2016 bestehenden Regelungen entsprechen.

Zudem wird die „Münchner Förderformel“ für Gastkinder eindeutig geregelt, so dass den betroffenen Trägern keine Einnahmeausfälle entstehen, d.h. dass vom jeweiligen Träger grundsätzlich bei Gastkindern auch höhere, kostendeckende Elternbeiträge verlangt werden können.

## **Begründung:**

Derzeit bestehen bezüglich der Handhabung von Geschwisterregelungen große Unklarheiten. Grundsätzlich sind zwar Regelungen zur Gewährung von Geschwisterermäßigungen verabschiedet worden, die weitere Handhabung ist im Detail bisher aber nicht mit den betroffenen freien Trägern abgestimmt worden. So gewährt nach wie vor ein Teil der Träger die Geschwisterermäßigung nach dem bisherigen Verfahren, wonach immer das jüngste Kind ermäßigt Gebühr zahlt, gleich ob es in einer städtischen Einrichtung oder der eines freien Trägers betreut wird. Nun drohen Eltern im Einzelfall hohe Rückzahlungen für derzeit gewährte, dann aber ggf. zurückzunehmende Geschwisterermäßigungen sollte sich diese Vorgabe bereits ab dem 01.01.2016 ändern.

Bisher scheinen folgende Regelungen zu gelten (Sitzungsvorlage Nr. 14-20/V 04093 Seite 11f): Hier ist ausgeführt, dass die Geschwisterermäßigung weitergeführt werden soll und die Kosten hierfür über die Differenzförderung ausgeglichen werden soll. Wörtlich: „Somit können diese Träger (BT und ÖPP) ihren Eltern weiterhin eine Geschwisterermäßigung für das zweite Kind anbieten, wie dies der städtische Träger selbst, durch Satzung gebunden, ebenfalls weiterhin anbietet.“

Außerdem steht in der letzten gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte vom 05.05.2015 ganz am Ende: „Gültigkeit bis 31.12.2017....sofern nicht der Stadtrat .. eine anderweitige Geltungsdauer oder das Außerkrafttreten der Richtlinie beschließt.“

Auch für die Betriebsträgereinrichtungen wurde nach Ansicht der freien Träger keine eindeutige Neuregelung für Geschwisterermäßigungen geschaffen. Durch Unklarheiten bzgl. der Anwendung des neuen Vertrages müssten darüber hinaus Eltern, deren 3-jährige Kinder in einem Kinderhaus noch die Krippe besuchen, entgegen der bisherigen Regelung rückwirkend zum 01.01.2016 den vollen Krippenbeitrag bezahlen, sollte das nun geänderte Verfahren bereits rückwirkend ab dem 01.01.2016 wirksam werden.

Die künftige Regelung zur Finanzierung der Gastkinder in Betriebsträgereinrichtungen der freier Träger sowie in Einrichtungen, die an der „Münchner Förderformel“ teilnehmen, bedeutet insbesondere für die betroffenen Träger in Stadtrandlagen eine erhebliche finanzielle Belastung, da die Träger für Gastkinder keine Mittel aus der MFF erhalten und auch keine Differenzförderung für Geschwisterkinder. Eltern mit bisherigem Wohnsitz in München ziehen ggf. ins Münchner Umland, behalten aber den KITA Platz in München. Der Träger hat weder die Möglichkeit, die Betreuung des Kindes unmittelbar zu kündigen noch entspräche dies dem Kindeswohl sollte es gleichwohl rechtlich möglich sein.